

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 14

ausgegeben am 11. Januar 2011

Gesetz

vom 25. November 2010

über die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2006 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG), LGBL 2007 Nr. 11, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31 Abs. 1a

1a) Die Revisionsstellen haben bei der Prüfung von Einrichtungen die Prüfungsstandards gemäss Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anzuwenden.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 78/2010 und 111/2010

Art. 31a

Aufsicht über die Revisionsstellen

Bei der Beaufsichtigung der Revisionsstellen kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit bei Einrichtungen begleiten.

Art. 51 Abs. 3 Bst. e bis g

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- e) die vorgeschriebenen Berichte und Meldungen an die FMA nicht oder verspätet erstattet oder den Vorlagepflichten nicht nachkommt;
- f) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt; oder
- g) als Revisor seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 31, verletzt.

II.**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII - 10f.01).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 25. November 2010 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef